



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Herrn

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

vorab per E-Mail an:

e

Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) – Bescheid

Bezug: Ihre E-Mail vom 10.05.2022

Aktenzeichen:

Datum: Bonn, 06.09.2022

Seite 1 von 5

Sehr geehrter Herr Storch,

mit Ihrer E-Mail vom 17.05.2022. beantragen Sie unter anderem nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

„1. Wie viele Tassen (z.B. dieses Modells <https://www.facebook.com/DieAutobahnGmbH/posts/483781082309230/> <<https://www.facebook.com/DieAutobahnGmbH/posts/483781082309230/>>) hat die Die Autobahn GmbH des Bundes in den Jahren 2018 bis 2022 (01.01. bis 30.04.2022) produzieren lassen bzw. eingekauft (bitte jahresscheibengenau aufschlüsseln und alle Modelle und Chargen berücksichtigen)?

2. Welche Kosten sind der Die Autobahn GmbH des Bundes hierbei jährlich sowie insgesamt entstanden?

3. Wie viele weitere Tassen hat die Die Autobahn GmbH des Bundes für die Jahre 2022 und 2023 bestellt bzw. in Auftrag gegeben/produzieren lassen und mit welchen weiteren Kosten rechnet die Die Autobahn GmbH des Bundes für die Tassenherstellung in den Jahren 2022 und 2023?

4. Welche Unternehmen stellen die Tassen her? Wann wurden die Unternehmen beauftragt, welchen finanziellen Gesamtumfang haben die Aufträge und wie viele Tassen sollen laut Aufträgen insgesamt geliefert werden?

5. Wie groß ist der Bedarf an Tassen in der Die Autobahn GmbH des Bundes





Seite 2 von 5

insgesamt für die Jahre 2018 bis 2025? Wie, wann und durch wen wurde dieser Bedarf ermittelt?“.

Ihr Antrag betrifft die Belange Dritter, wodurch gemäß § 8 Absatz 1 IFG dem Dritten schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Ihrem Antrag wird in dem aus der Anlage ersichtlichen Umfang stattgegeben. Im Übrigen wird Ihr Antrag abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

Begründung:

Die Autobahn GmbH des Bundes (Autobahn GmbH) hat nach Durchführung eines Drittbeteiligungsverfahrens gemäß § 8 IFG dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) in Bezug auf Ihr o.a. Informationszugangsbegehren folgende amtliche Informationen in einer geschwärzten Fassung vorgelegt:

- Angebot an die Autobahn GmbH vom 28.09.2020

Die vorgenannte Unterlage wird im Anhang übersandt. Dabei enthält diese die Beantwortung der Fragen 1 und 4. Zu den Fragen 2, 3 und 5 wurden durch die Autobahn GmbH keine Unterlagen zur Verfügung gestellt, da hierzu keine Aufzeichnungen vorliegen.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind, sprich eine vorhandene Aufzeichnung voraussetzt (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Die Autobahn GmbH hat gegenüber dem BMDV ausdrücklich bestätigt, dass über die vorgenannten Informationen hinaus keine weiteren amtlichen Informationen bzw. Aufzeichnungen zu Ihrem o.a. Informationszugangsbegehren vorhanden sind.

Die Schwärzungen durch die Autobahn GmbH resultieren nach deren Angaben einerseits aus dem Vorliegen der Versagungsgründe nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG und § 6 Satz 2 IFG sowie andererseits aus dem Schutz personenbezogener Daten. Im Rahmen der Drittbeteiligung hat die Autobahn GmbH keine Einwilligung zum Informationszugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen sowie zu personenbezogenen





Seite 3 von 5

Daten erteilt. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der von der Autobahn GmbH vorgenommenen Teilschwärzungen erfolgen.

Zu den Versagensgründen der Autobahn GmbH im Einzelnen wie folgt:

1. IFG

Nach § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG besteht nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes ein Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Das IFG enthält mehrere Ausnahmetatbestände, bei denen eine Auskunft verweigert oder beschränkt werden kann. Diese Ausnahmetatbestände stehen der Herausgabe der von Ihnen begehrten Informationen teilweise entgegen; hierbei handelt es sich um:

- a) Versagungsgrund nach § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG i.V.m. § 3 Absatz 2 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)

Gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch eine Rechtsvorschrift geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.

Bei den in dem Angebot enthaltenen geschwärtzten Preisen und Konditionen handelt es sich nach Aussage der Autobahn GmbH um Angebotsinhalte. Nach § 3 Absatz 2 UVgO muss der öffentliche Auftraggeber bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen die Vertraulichkeit der Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten. Dies gilt auch nach Abschluss des Vergabeverfahrens. Auch im Falle eines Nachprüfungsverfahrens sieht § 165 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vor, dass eine Einsicht in Unterlagen zur Wahrung des Geheimnisses oder von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen zu versagen ist, so dass der konkurrierende Bieter auch nicht im Wege dieses Verfahrens die Möglichkeit erhält, das Angebot der jeweils anderen Bieter einzusehen. Das Gleiche kann auch nur in Bezug auf den Informationszugang nach dem IFG gelten, so dass keine weitere Einsichtnahme in Informationen zu ermöglichen ist, als dies durch das Vergaberecht gestattet wird.

Auf Grund dessen unterliegen die im Dokument enthaltenen Preisangaben und Konditionen nach § 3 Absatz 2 UVgO dem Vertraulichkeitsschutz, so dass der Informationszugang gemäß § 3 Nummer 4 Alternative 1 IFG zu versagen ist.



Seite 4 von 5

b) Versagungsgrund nach § 6 Satz 2 IFG

Nach § 6 Satz 2 IFG darf der Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat. Nach BVerfG NVwZ 2006, 1041 (1042) sowie BVerwG 25.7.2013 – 7 B 45/12 Rn. 10 zu § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UIG – sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (Guckelberger, in: Gersdorf/Paal, BeckOK Informations- und Medienrecht, § 6 IFG Rn. 17).

Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei den vorgenommenen Schwärzungen um Preisangaben und Konditionen. Diese Informationen sind nur einem begrenzten Personenkreis – nämlich den Vertragsparteien – zugänglich. Auch lassen sie Rückschlüsse auf die Preisgestaltung sowie mögliche kalkulatorische Grundlagen zu. Dies kann mögliche Konkurrenten im Wettbewerb fördern, zumindest aber die Stellung des Auftragnehmers der Autobahn GmbH im Wettbewerb nachteilig beeinflussen. Mithin wäre die Offenlegung der insoweit begehrten Information geeignet, die Wettbewerbsposition des Auftragnehmers der Autobahn GmbH nachhaltig zu beeinflussen, so dass dieser ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung hat und es sich demnach bei den vorgenannten Angaben um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt.

Die Autobahn GmbH hat ihre Einwilligung zur Gewährung des Informationszugangs nur bei Berücksichtigung der o.a. Teilschwärzungen erteilt. Im Übrigen ist der Informationszugang nach § 6 Satz 2 IFG zu versagen.

c) Versagungsgrund nach § 5 Absatz 1 IFG

Der Zugang zu personenbezogenen Daten darf gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 IFG nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Eine Einwilligung des Dritten liegt nicht vor. Ein überwiegendes Interesse Ihrerseits an einem Informationszugang ist nicht ersichtlich. Ein Informationszugang kann daher nur unter Berücksichtigung der von der Autobahn GmbH vorgenommenen Teilschwärzungen erfolgen.

2. Umweltinformationsgesetz (UIG)

Ein Anspruch nach § 3 Absatz 1 UIG ist nicht gegeben, da es sich bei den begehrten Informationen nicht um Umweltinformationen gem. § 2





Seite 5 von 5

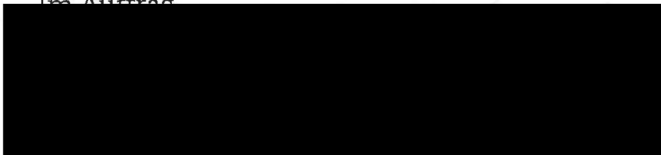
Absatz 3 UIG handelt. Dies ergibt schon die Auslegung nach Wortlaut und Gesetzeszweck. Zu den Umweltinformationen gehören sämtliche Angaben zum Zustand der Umwelt, Faktoren, Maßnahmen oder Tätigkeiten, die Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können oder die dem Schutz der Umwelt dienen. Die erfolgte Beschaffung der Autobahn GmbH hat keinen Bezug zu Umweltbestandteilen bzw. sie beeinflussende Faktoren, noch dienen sie dem Schutz der Umwelt.

3. Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Ein Anspruch nach § 2 Absatz 1 VIG ist nicht gegeben, da der Anwendungsbereich des VIG im vorliegenden Fall nicht betroffen ist. Dies ergibt schon die Auslegung nach Wortlaut und Gesetzeszweck. Es handelt sich bei den erfragten Informationen zwar weitestgehend um Angaben zu Verbraucherprodukten gemäß § 1 Nummer 2 VIG. Aber die Autobahn GmbH ist nicht Erzeuger der Produkte, sondern lediglich ein Endnutzer wie der vom Gesetzeszweck geschützte Verbraucher auch.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Anlage: 1

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.